

Entsprechenserklärung gem. § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der HeidelbergCement AG erklären gemäß § 161 AktG:

Die HeidelbergCement AG entsprach und entspricht den Empfehlungen des Corporate Governance Kodex (Kodex) mit folgenden Einschränkungen:

- Das Vergütungssystem für den Vorstand wird nicht vom Aufsichtsratsplenium beschlossen (Ziff. 4.2.2 des Kodex).
- Die Vorstandsverträge enthalten keinen Abfindungs-Cap für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit (Ziff. 4.2.3 des Kodex).
- Aufgrund Hauptversammlungsbeschlusses vom 23. Mai 2006 erfolgt die Ausweisung der Vergütung der Vorstandsmitglieder im Corporate Governance Bericht nicht individualisiert (Ziff. 4.2.4 des Kodex).
- Den Vorsitz im Personalausschuss hat nicht der Aufsichtsratsvorsitzende inne (Ziff. 5.2 des Kodex).
- Es besteht keine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder (Ziff. 5.4.1 des Kodex).
- Ein im Februar 2008 gestellter Antrag auf gerichtliche Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds war nicht bis zur nächsten Hauptversammlung befristet (Ziff. 5.4.3 des Kodex).
- Die Aufsichtsratsvergütung enthält keinen erfolgsorientierten Bestandteil (Ziff. 5.4.7 des Kodex).
- Der Aktienbesitz von Aufsichtsratsmitgliedern im Umfang von mehr als 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien wird nicht im Corporate Governance Bericht angegeben (Ziff. 6.6 des Kodex).
- Der Quartalsbericht per September 2008 war nicht im Aufsichtsrat beraten worden (Ziff. 7.1.2 des Kodex).

Heidelberg, den 17. März 2009

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat